

Gemeinsame Umsetzungsempfehlungen der Vertragspartner nach § 134a SGB V

zu der befristeten Vereinbarung, der Änderungsvereinbarung, der befristeten Verlängerungsvereinbarung über alternative Möglichkeiten zur Leistungserbringung von freiberuflich tätigen Hebammen nach dem Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe gemäß § 134a SGB V sowie der PSA-Vereinbarung im Zusammenhang mit dem Coronavirus
(nachfolgend: Übergangsvereinbarungen)

Die Vertragspartner nach § 134a SGB V (Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e. V. (BfHD), Deutscher Hebammenverband e. V. (DHV) Netzwerk der Geburtshäuser e. V. sowie GKV-Spitzenverband) sind mit den o.g. Übergangsvereinbarungen zeitlich befristet von einigen Regelungsvorgaben bei der Versorgung mit Hebammenhilfe abgewichen. Ziel ist es, die Versorgung in dieser außerordentlichen Situation zu erleichtern und aufrecht zu erhalten. Diese Regelungen stellen kein Präjudiz für die Zeit nach der Pandemie dar.

Damit Abrechnungsprobleme möglichst reduziert werden sind nachfolgend Umsetzungsempfehlungen zu einigen Übergangsregelungen aufgelistet. FAQ zu Versicherten-/Presseanfragen werden ebenfalls zur Verfügung gestellt.

	Anfrage	Erläuterung	Umsetzungsempfehlung
1	Terminabsprachen und telefonische Abstimmung über den Ort der Leistungserbringung	Eine gesonderte Abrechnung von Terminabsprachen und für eine telefonische Abstimmung über den Leistungsort ist nicht möglich.	<ul style="list-style-type: none">• Terminabsprachen und telefonische Abstimmungen darüber, ob eine aufsuchende Betreuung oder eine telefonische/videounterstützte Betreuung stattfindet, sind nicht gesondert abrechenbar (vgl. hierzu Anlage 1.3 Beratungspositionen zu 0100 und 2300: Hier ist geregelt, dass z.B. eine Terminvereinbarung nicht dazu berechtigt, diese Position abzurechnen. In Analogie dazu ist auch eine Absprache über den Leistungsort hiervon umfasst.)
2	Regelungen zur Versichertenbestätigung per E-Mail:	Die E-Mail-Bestätigung muss die gleiche Leistungsbezeichnung wie auf der eigentlichen Versichertenbestätigung haben	<ul style="list-style-type: none">• Die Hebamme sendet der Versicherten eine Mail zur Bestätigung, in der für die erbrachten Leistungen<ul style="list-style-type: none">• das jeweilige Datum,• die Zeiten (von wann bis wann) sowie

	Anfrage	Erläuterung	Umsetzungsempfehlung
	Inhalt und Umgang mit den <u>Mailbestätigungen</u>		<ul style="list-style-type: none"> die jeweilige Leistung mit GPOS und Bezeichnung (Hilfe bei Beschwerden/Hilfe bei Wehen/Hilfe im Wochenbett/Hilfe beim Stillen ...) für die Leistungen von 2 Wochen beginnend mit der 1. Leistung steht. <p><u>Beispiel:</u> 31.03.2020 – 15:30 – 16:10 Uhr – GPOS 2100 – Nicht aufsuchende Wochenbettbetreuung.</p> <p>Die Versicherte bestätigt in Ihrer Mail-Antwort an die Hebamme die durchgeführten Leistungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Hebamme trägt die von der Versicherten bestätigten Inhalte in die Versichertenbestätigung ein. Im Fall der Pos.-Nr. 0240 (Spezifisches Aufklärungsgespräch zum gewählten Geburtsort) ist auch die Angabe des geplanten Geburtsortes notwendig. Neben der Versichertenbestätigung der Hebamme ist die Bestätigung per Mail der Versicherten bei der KK als Urbeleg einzureichen. Mit Ausnahme von Name, Vorname, Versichertennummer und Geburtsdatum der Versicherten sind alle weiteren personenbezogene Daten der Versicherten (z.B. Signatur/E-Mail-Adresse) in der als Urbeleg eingereichten Mail-Bestätigung aus Datenschutzgründen zu schwärzen. Bei nachträglicher Unterzeichnung (bis zu 8 Wochen) reicht die Versichertenbestätigung als Urbeleg.
3	Geburtsvorbereitungs- und Rückbildungskurs; Einzelunterweisung	Wegen der Planungssicherheit, insbesondere bei den bereits begonnenen Video-Kursen, muss sich der Anspruch auf Abrechnung via Video auf die erste	Liegt der Beginn der ersten Kurseinheit (Geburtsvorbereitungs-/Rückbildungskurs) vor dem Ende der Geltung des Regelungszeitraumes der befristeten Vereinbarung gelten die Regelungen der befristeten Vereinbarung bis zum Ende des Kurses.

	Anfrage	Erläuterung	Umsetzungsempfehlung
	(geplante letzte Kurseinheit liegt nach Geltungszeitraum der Vereinbarung)	Kurseinheit beziehen, die vor der Beendigung des Geltungszeitraumes der Vereinbarung (30.09.2020) liegt.	
4	Geburtsvorbereitungs- und Rückbildungskurs; Mischkursangebot	Die Möglichkeit eines gemischten Kurses (gemischte Präsenz- und Onlineteilnahme von Versicherten im selben Kurs) ist über den Vertrag nach § 134a SGB V i. V. m. den Vorgaben der Übergangvereinbarungen abgedeckt.	<ul style="list-style-type: none"> • Übergangsweise ist es möglich, einen gemischten Kurs (gemischte Präsenz- und Onlineteilnahme von Versicherten im selben Kurs) anzubieten, wenn die Größe des Kursraumes eine Präsenzteilnahme aller Versicherten unter Einhaltung des gebotenen Mindestabstandes nicht zulässt oder Versicherte aufgrund einer COVID19-Infektion bzw. einer angeordneten Quarantäne nicht am Kursort anwesend sein können. • Auch bei gemischten Kursen darf die vertraglich vorgeschriebene Gesamtteilnehmerzahl von 10 Versicherten je Gruppe nicht überschritten werden. Dabei sind Präsenzteilnehmerinnen und Teilnehmerinnen per Videotelefonie zu addieren. • Die Abrechnungsbestimmungen aus dem Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V (hier v.a. Pos.-Nr. 0700, 2700 der Anlage 1.3) als auch die Regelungen in den Übergangvereinbarungen gelten uneingeschränkt (Begrenzung der Anzahl der Stunden usw.). • Dies gilt auch in Bezug darauf, dass für die Erbringung von Kursen keinerlei Zuzahlungen von den Versicherten/deren Krankenkasse verlangt werden dürfen.
5	Geburtsvorbereitungs- und Rückbildungskurs; Einzelunterweisung nach <u>Abbruch eines laufenden Kurses</u>	Hebammen stellen dann den Versicherten die Mehrkosten für die restlichen Stunden als Einzelunterweisung	Eine Einzelunterweisung ist bei fehlender medizinischer Indikation entsprechend der Pos.-Nr. 0800, 0830 und 2730 Anlage 1.3 nicht möglich (<u>abschließende</u> Auflistung von Indikationen). Die Kontaktbeschränkungen während der Coronakrise ist keine Indikation und auch nicht notwendig, da

	Anfrage	Erläuterung	Umsetzungsempfehlung
		sung statt Kurseinheiten in Rechnung zur Einreichung bei der Krankenkasse (Kostenerstattung)	<p>die Hebammen unter die Berufsgruppe der Kritischen Infrastrukturen (KRITIS) fallen (wichtige Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe ... eintreten würden). Auch wurden durch die in den Übergangsvereinbarungen getroffenen Regelungen zu Online- und gemischten Kursen ausreichende Möglichkeiten zur Fortsetzung von Kursen geschaffen.</p> <p>Die Abrechnung von Mehrkosten gegenüber der Versicherten zur Erstattung durch die Krankenkasse ist somit nicht erlaubt. In Zeiten von knappen Hebammenressourcen aufgrund der Coronakrise ist eine Einzelunterweisung anstelle einer Kurs-Videotelefonie auch nicht sinnvoll, denn das Angebot an Hebammenleistungen würde dadurch künstlich verknappt.</p>
6	Geburtsvorbereitungs- und Rückbildungskurs; Einzelunterweisung <u>statt Kurse</u>	Hebammen stellen den Versicherten Kosten für Einzelgeburtsvorbereitung in Rechnung zur Einreichung bei der Krankenkasse (Kostenerstattung)	<p>Eine Einzelunterweisung ist bei fehlender medizinischer Indikation entsprechend der Pos.-Nr. 0800, 0830 und 2730 Anlage 1.3 nicht möglich (<u>abschließende</u> Auflistung von Indikationen). Die Kontaktbeschränkungen während der Coronakrise ist keine Indikation und auch nicht notwendig, da die Hebammen unter die Berufsgruppe der Kritischen Infrastrukturen (KRITIS) fallen (wichtige Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe ... eintreten würden). Auch wurden durch die in den Übergangsvereinbarungen getroffenen Regelungen zu Online- und gemischten Kursen ausreichende Möglichkeiten zur Fortsetzung von Kursen geschaffen.</p> <p>Die Abrechnung von Mehrkosten gegenüber der Versicherten zur Erstattung durch die Krankenkasse ist somit nicht erlaubt. In Zeiten von knappen Hebammenressourcen aufgrund der Coronakrise ist eine Einzelunterweisung anstelle einer Kurs-Videotelefonie auch nicht sinnvoll, denn das Angebot an Hebammenleistungen würde dadurch künstlich verknappt.</p>

	Anfrage	Erläuterung	Umsetzungsempfehlung
7	Materialpauschale bei Abrechnung von Leistungen <u>bei Video/Telefonie</u>	Abrechnung der Materialpauschalen bei Abrechnung der Pos.-Nr. 05X0, 2100 usw. sind bei Leistungserbringung per Video/Telefonie nicht möglich.	Werden Leistungen per Video/Telefonie erbracht, können diese nur ohne die entsprechenden Materialpauschale und die dazugehörigen PSA-Zuschläge abgerechnet werden.
8	Nachberechnung der befristeten Zuschläge PSA zu Materialpauschalen	Bestimmte Angaben bei der Abrechnung sind notwendig, damit w-mögliche „Nachberechnungen“ reibungslos von statten gehen können.	Handelt es sich um eine „Folgerechnung“ (die eigentliche Materialpauschale war bereits abgerechnet) dann erfolgt eine Abrechnung nach Anlage 2 des Vertrages mittels DTA, wobei die Angabe des Datums der Leistungserbringung und der Pos.-Nr. des Zuschlages i.S.d. der Befristeten PSA-Vereinbarung inkl. der Angabe der Rechnungsnummer im APN-Info/TXT-Feld genügt. (Prüfvorbehalt). Es können dabei nur Einzel-Nachberechnungen der PSA-Zuschläge für die Versicherte entgegengenommen werden, die sich auf die entsprechende Abrechnung der Materialpauschalen in der Vergangenheit beziehen, berücksichtigt werden. Eine Nachberechnung der PSA-Zuschläge mit anderen/neuen Leistungen ist i.d.R. nicht möglich. Ebenfalls ist eine erneute Abrechnung der bereits in Rechnung gestellten korrespondierenden Materialpauschalen bei Nachforderungen der PSA-Zuschläge ausgeschlossen.
9	PSA-Zuschläge i.Z.m. Abrechnungen von Materialpauschalen für andere Leistungen	Die Abrechnung der vereinbarten PSA-Zuschläge sind gekoppelt an die Abrechnung bestimmter Materialpauschalen. Andere Bezüge als die in der Vereinbarung genannten sind nicht möglich.	Werden PSA-Zuschläge nicht mit den korrespondierenden Positionsnummern für die entsprechenden Materialpauschalen in Rechnung gestellt, erfolgt eine Kürzung/Absetzung dieser Positionen in der Hebammenrechnung.
10	1:1-Betreuung im Kreißaal bei Risikoklientel	Die Dienst-Beleghebamme kann dann nicht mehrere Frauen gleichzeitig betreuen; eine zweite Hebamme müsste dann „vorgehalten“ werden (DHV-Forderung)	Sowohl die Hebammenressourcen als auch die finanziellen Ausgleiche für Dienst-Beleghebammen sind bereits geregelt, denn die Begrenzung auf eine höchstens 1:2-Betreuung im Kreißaal ist übergangsweise in pandemiebedingten Ausnahmefällen außer Kraft gesetzt. D.h. einerseits ist bei einem Risikoklientel nur eine einzige Frau zu betreuen und die Leistungen

	Anfrage	Erläuterung	Umsetzungsempfehlung
			hierfür abzurechnen, andererseits sind im begründeten Einzelfall mehrere Frauen gleichzeitig zu betreuen und die Leistungen dafür abrechenbar.
11	1:2-Betreuung im Kreißaal	1:2-Betreuungsschlüssel für Geburten von Dienst-Beleghebammen im Vertrag hat Bestand; in begründeten pandemiebedingten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.	In der Zeit vom 19.06.2020 bis 30.09.2020 können abweichend von der Regelung § 4 Abs. 4 Satz 4 der Anlage 1.1 zum Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V für mehr als zwei Versicherte Leistungen abgerechnet werden, wenn eine klinische geburtshilfliche Versorgung pandemiebedingt anders (z.B. durch Hinzuziehung einer weiteren Hebamme aus dem Bereitschaftsdienst) nicht sichergestellt werden kann; die Gründe sind auf der Versichertenbestätigung anzugeben.
12	Klarstellung der Abrechnungsbestimmungen für (Video-)Telefonie bei Still- und Ernährungsschwierigkeiten des Kindes nach 12 Wochen nach der Geburt	Klarstellung, dass bei (Video-)Telefonie im Rahmen der Hilfe bei Still- und Ernährungsschwierigkeiten des Kindes bei Verwendung der dafür vorgesehenen Positionsnummer 21X0 nach Ablauf von 12 Wochen nach der Geburt im Rahmen der Kontingentierung für 2800, 2810, 2900 sowie 21X0 keine ärztliche Anordnung erforderlich ist.	Die befristete Verlängerungsvereinbarung sieht weiterhin vor: „Ist eine weitergehende Betreuung mit Kommunikationsmedium im außerklinischen Wochenbett oder in der Stillphase über einen ununterbrochenen Zeitraum von über 20 Minuten notwendig und möglich, wird für die gesamte bis dahin erbrachte Leistung übergangsweise einmalig ab der 21. Minute die jeweilige Betreuungsleistung im Wochenbett oder in der Stillphase jeweils als Nicht aufsuchende Wochenbettbetreuung nach der Positionsnummer 21X0 abgerechnet. Dabei bleiben die in der Anlage 1.3 vorgesehenen Kontingente der Allgemeinen Bestimmungen Abschnitt C. Leistungen während des Wochenbetts (insgesamt bis zu 36 Betreuungen) und der Positionsnummern während der Stillphase (28X0 und 2900) (insgesamt bis zu 8 Betreuungen) bestehen.“ Das bedeutet, dass damit der Abschnitt C. Leistungen während des Wochenbetts, Allgemeine Bestimmungen, Buchstabe g) nach Anlage 1.3 „Nach Ablauf von zwölf Wochen nach der Geburt sind Leistungen nach den Positionsnummer 18X0, 2001 bis 2110 sowie 230X nur auf ärztliche Anordnung abrechnungsfähig“, nicht auf die Positionsnummer für Video-Telefonie nach 21X0 der befristeten Verlängerungsvereinbarung anwendbar ist. Für Hilfe bei Still- und Ernährungsschwierigkeiten des Kindes in der Zeit

	Anfrage	Erläuterung	Umsetzungsempfehlung
			von 12 Wochen nach der Geburt bis zum Ende der Abstillphase, bei Ernährungsproblemen des Säuglings bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt ist für die Video-Telefonie nach 21X0 im Rahmen der vorgesehenen Kontingentierung (für 28X0, 2900 und 21X0 für Video-Telefonie) für diesen Zeitraum keine ärztliche Anordnung erforderlich. Bezogen auf die Positionsnummern 18X0 und 2001 besteht das Erfordernis der ärztlichen Anordnung nach Ablauf von zwölf Wochen nach der Geburt unverändert fort.
13	05X0 - Häufigkeit der Abrechnung an einem Tag	Ab der 21. bis zur 40. ununterbrochenen Minute Leistungserbringung erfolgt die eine einmalige Abrechnung unter der Positionsnummer 05X0. Ab der 41. Minute ohne Unterbrechung erfolgt die Abrechnung von 05X0 zweimalig. In den Fällen der weitergehenden Betreuung mittels Kommunikationsmedium bei einem ununterbrochenen Leistungszeitraum von über 20 Minuten bzw. ab der 41. Minute, ist die Abrechnung der Positionsnummer 05X0 auf insgesamt vier Leistungen pro Tag begrenzt.	<p>Kontingentierung der Leistungserbringung zur weiteren Betreuung mittels Kommunikationsmedium auf höchstens zweimaliger Abrechnungsmöglichkeit pro Tag von zusammenhängender Betreuung von maximaler zweimaliger Abrechnungsbefugnis der Pos.-Nr. 05X0. (siehe § 1 Abs. 3 Unterabsatz 2 der befristeten Vereinbarung)</p> <p>Nach Anlage 1.3 gibt es für die aufsuchende Betreuung nach Pos.-Nr. 05X0 keine Beschränkung an einem Tag, nun sind übergangsweise bis zu 2 mal am Tag die Pos.-Nr. 05X0 jeweils (max. bis zu zweimal unmittelbar hintereinander) abrechenbar.</p> <p>(<u>Verweis s. Tabelle unten</u>: Beispiele für Abrechnungen der Pos.-Nr. 0100 i.Z.m. Teilleistungen aus Pos.-Nr. 05X0)</p>

Beispiele für Abrechnungen der Pos.-Nr. 0100 i.Z.m. Teilleistungen aus Pos.-Nr. 05X0 i.S.d. befristeten Vereinbarung (ohne Zuschläge)

Tatsächlicher Beginn und Ende der Betreuung	Übergangsregelungen	Betrag nach Anlage 1.3
	<u>Unter 20 Minuten</u>	
7:45 bis 7:48	3 Minuten	8 € (0100)
8:00 bis 8:10	10 Minuten	8 € (0100)
12:05 bis 12:13	8 Minuten	8 € (0100)
17:35 bis 17:48	13 Minuten	8 € (0100)
	<u>Über 20 Minuten</u>	
8:00 bis 8:25	25 Minuten (1 x 20 Min.)	20,70 € (05X0)
16:00 bis 16:35	35 Minuten (1 x 20 Min.)	20,70 € (05X0)
8:00 bis 8:45	45 Minuten (2 x 20 Min.)	41,40 € (05X0) (2x)

FAQ – Versicherten-/Presseanfragen

	Anfrage	Antwort
1	Müssen sich die Kursteilnehmerinnen aktiv bei ihrer Krankenkasse melden, um eine Kostenübernahme des Videokurses zu beantragen?	Nein
2	Welche Arten von Onlinekursen können NICHT von der Krankenkasse übernommen werden?	Kurse, die in Ton und Bild in Echtzeit als Videotelefonie live erfolgen, sind bei der Erfüllung von bestimmten Voraussetzungen über die Sonderregelungen nach § 134a SGB V abgedeckt, wenn sie von Hebammen erbracht werden, die dem Vertrag nach § 134a SGB V beigetreten sind. Alle anderen Onlinekurse nicht.
3	Können Gebühren, die z.B. für die Teilnahme des Partners, bereits privat gezahlt wurden, erstattet werden?	Von jeher ist die Erstattung von Kosten für den Partner Satzungsleistung/Einzelfallentscheidung der Krankenkassen. Dies ist kein Regelungsstatbestand nach § 134 SGB V.
4	Die Frau hat keinen Computer/kein Internet – wie soll diese am Kurs teilnehmen, welche Optionen hat sie?	Es gibt quasi bei der betroffenen Altersgruppe wohl keine Personen, die nicht einen PC, Tablett oder voll funktionsfähiges Handy besitzen, um an Videokursen teilnehmen zu können (https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/_Grafik/_Interaktiv/it-nutzung-alter.html). Netzprobleme sind in der Tat ein Problem in einigen Regionen Deutschlands. Dann sollte die Versicherte Lösungen finden und versuchen, sich für diesen Kurs bei der Schwester, Schwager usw. an den PC zu setzen, um teilnehmen zu können.

	Anfrage	Antwort
5	Woran erkennt die Frau, ob es sich um ein seriöses Kursangebot handelt?	<p>Befindet sich die Hebamme, die den Videokurs anbietet, auf der „Hebammenliste“ beim GKV-Spitzenverband, ist diese nach § 134a SGB V befugt, die Sonderregelungen umzusetzen.</p> <p>Falls nicht, genügt eine Anfrage bei der Krankenkasse, ob es sich bei dem Kursangebot um das einer Hebamme handelt, deren Kosten von den KK bezahlt werden, da diese dem Vertrag beigetreten ist.</p>
6	Wie findet die Frau einen Video-Kurs, der von der Krankenkasse bezahlt wird?	<p>In der „Hebammenliste“ des GKV-Spitzenverbandes kann nach dem Angebot „Kurse“ gesucht und die Hebammen telefonisch oder per Mail angefragt werden, ob die Hebamme, die grundsätzlich für Kurse zur Verfügung steht, diese in der Corona-Zeit auch per Videotelefonie anbietet.</p> <p>Eine Hebammensuche ist für dieses Angebot bundesweit möglich, regionale Begrenzungen bei Videokursangeboten sind nicht vorhanden.</p>
7	Wer bezahlt der Hebamme die notwendige Schutzausrüstung?	Für die Zeit der Corona-Pandemie ist hierzu eine gesonderte Vereinbarung geschlossen worden. Zum Schutz der Hebammen und der Versicherten wird die Schutzausrüstung von der GKV bezahlt.
8	Kann die Hebamme auch einen Quarantänefall bzw. eine infizierte Schwangere/Wöchnerin betreuen?	Ja, im Einzelfall ist das notwendig (z. bei Hilfe bei Beschwerden in der Schwangerschaft, im frühen Wochenbett) und die Hebamme bekommt von der GKV die hierfür notwendige aufwendige Schutzausrüstung (FFP2-Masken, Schutzbrillen, Kittel usw.) finanziert, sodass Mutter und Kind sowie Hebamme bestmöglich geschützt werden.